

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zur Mitwirkung der Bevölkerung bei Gebiets- und Bestandsänderungen)

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 92 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Maßnahmen zur Neugliederung des Landesgebietes ergehen durch Landesgesetz, das der Bestätigung durch einen Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Kommunen sind zu hören."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Begründung:**Allgemein**

Die kommunale Daseinsvorsorge und der unmittelbare Kontakt zu kommunalen Behörden und Entscheidungsträgern machen die Gemeinden und Städte zum politischen Zentrum für die Bürger. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Bürger selbst regeln, wie Verwaltungsstrukturen vor Ort zu gestalten sind, um eine ausreichende Bürgernähe zu gewährleisten. Es reicht zur Legitimation einer Kommunalreform nicht aus, die Bevölkerung und die Gebietskörperschaften im Vorfeld anzuhören, im Folgenden eine mögliche Ablehnung vor Ort aber mit einem Landesgesetz zu übergehen. Eine Lösung dieses Konflikts bietet Artikel 20 Grundgesetz, der die Mitwirkung des Volkes an der Staatsgewalt über Wahlen und Abstimmungen vorschreibt.

Nur die direktdemokratische Mitwirkung auf kommunaler Ebene gewährleistet die Legitimation landespolitischer Entscheidungen über Gemeindefusionsentscheidungen oder -zusammenlegungen. Diese muss zugleich einen verbindlichen Charakter aufweisen und für die Landespolitik verpflichtend sein. Daraus ergibt sich keine Beliebigkeit. Im Gegenteil können die finanziellen und verwaltungsrechtlichen Folgen einer abgelehnten Gebiets- und Bestandsänderung gesetzlich festgeschrieben werden. Die Bürger tragen im Rahmen dieser Verfassungsänderung selbst die Verantwortung und Konsequenzen über den Zuschnitt der Gemeindegebiete.

Zu Artikel 1

Mit der Verfassungsänderung wird das Gesetzgebungsverfahren für Neugliederungen des Landesgebiets erweitert und die Bürgerbeteiligung festgeschrieben. Die aus der Verfassungsänderung resultierenden Mitwirkungsrechte der Bürger bei einer Neugliederung des Landesgebiets werden als Mitwirkung durch Volksentscheid konkretisiert. Die Ausgestaltung des Verfahrens folgt den Vorgaben des § 20 Abs. 2 und der §§ 21 bis 25 des Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Volksentscheid. Das Quorum beträgt entsprechend der einfachgesetzlichen Regelung 25 Prozent.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Möller